



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

144. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 22. Januar 2018

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2016
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2018
- Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2018
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“ Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2018
- Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsrecht -Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG- Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser aus der Abwasserreinigungsanlage Buttenwiesen, OT Lauterbach

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Siegfried Melzer

Herr Siegfried Melzer war von 1964 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1990 als Hausmeister bei der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) tätig.

Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Siegfried Melzer ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 05.01.2018

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Alfred Greck

Inhaber der Verdienstmedaille
des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Träger des Verdienstkreuzes am Bande
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Herr Alfred Greck hat sich durch sein jahrzehntlanges ehrenamtliches Engagement als Vorsitzender des Technischen Hilfswerkes der Ortsgruppe Dillingen sowie als Vorstand der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Dillingen bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Alfred Greck ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 09.01.2018

Leo Schrell
Landrat

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d.Donau am 31.12.2016

Gemeinde	Stand zum 30.06.2016	Stand zum 31.12.2016	Differenz
Aislingen, M	1.290	1.295	5
Bachhagel	2.185	2.187	2
Bächingen a.d.Brenz	1.300	1.306	6
Binswangen	1.296	1.314	18
Bissingen, M	3.616	3.626	10
Blindheim	1.687	1.675	-12
Buttenwiesen	5.767	5.814	47
Dillingen, GKSt	18.556	18.538	-18
Finningen	1.684	1.666	-18
Glött	1.097	1.107	10
Gundelfingen, St	7.839	7.763	-76
Haunsheim	1.596	1.586	-10
Höchstädt, St	6.637	6.663	26
Holzheim	3.684	3.657	-27
Laugna	1.558	1.572	14
Lauingen(Donau),St	10.791	10.869	78
Lutzingen	997	992	-5
Medlingen	1.040	1.016	-24
Mödingen	1.301	1.295	-6
Schwenningen	1.430	1.421	-9
Syrgenstein	3.651	3.646	-5
Villenbach	1.244	1.229	-15
Wertingen,St	9.028	9.042	14
Wittislingen, M	2.349	2.347	-2
Ziertheim	991	990	-1
Zöschingen	724	729	5
Zusamaltheim	1.210	1.211	1
Kreissumme	94.548	94.556	8

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2018

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs.1 VGemO, Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

Gundelfingen a.d.Donau, den 28.12.2017

Gruß
Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Volksschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau - Mittelschule - Sitz: 89423 Gundelfingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 578.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.900,00 € ab.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 476.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 214 Verbandsschüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.225,23 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gundelfingen, den 07.12.2017
Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Gruß
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.12..2017, Nr. 30-9470/18 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO, enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 mit Anlagen liegt (gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO) für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 14.12.2017

Gruß
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“, Sitz: Gundelfingen a.d.Donau, für das Haushaltsjahr 2018

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Gundelfingen, den 22.12.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

Gruß
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 785.200,-- € und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.782.500,-- € ab.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 19.12.2017 Nr. 30-9410/18 die nach Art. 40 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung für die Kreditaufnahme in Höhe von 1.744.000,00 € erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3GO, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

§ 2

Es ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.744.000,00 € vorgesehen.

Gundelfingen, den 28.12.2017

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Gruß
Verbandsvorsitzende

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

**Wasserrecht,
Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
-Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG-
Einleiten von mechanisch-biologisch ge-
reinigtem Abwasser aus der Abwasser-
reinigungsanlage Buttenwiesen OT Lau-
terbach**

Das Einleiten von Abwasser aus der Abwasserrei-
nungsanlage Lauterbach der Gemeinde Buttenwiesen
wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen
a.d.Donau vom 28.01.1998, geändert mit den Be-
scheiden vom 29.10.2001 und 12.08.2005 Nr. 42-
632/12 wasserrechtlich erlaubt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Die Gemeinde Buttenwiesen beantragt mit Schreiben
vom 13.11.2017 Nr. 6321.08.03 und unter Vorlage der
Planung des Ing.-Büros Dippold & Gerold vom
10.11.2017 die Neuerteilung der wasserrechtlichen
Erlaubnis.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Lauterbach er-
streckt sich auf die Gemeinde Buttenwiesen mit den
OT Lauterbach, Oberthürheim, Pfaffenhofen,
Unterthürheim und nach Auflassung der Verbands-
kläranlage „Reichenbachtal“ im Jahr 2015 auch auf
die OT Wortelstetten, Frauenstetten, Hinterried und
Vorderried.

Es handelt sich um eine mechanisch-biologische
Kläranlage (Belebungsanlage mit simultaner
Schlammstabilisation); ausgelegt auf eine BSB₅-
Fracht (roh) von 600 kg/d (10.000 EW₆₀). Dies ent-
spricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Ab-
wasserverordnung.

Das in der Kläranlage Lauterbach auf den Grundstü-
cken Fl.Nrn. 696/3, 696/4 und 696/7 Gem. Lauterbach
behandelte Abwasser wird bei Fluss-km 11,5 in die
Zusam, Fl.Nr. 400 Gemarkung Lauterbach eingeleitet.

Im Rahmen der vorgelegten Planung des Ing.-Büros
Dippold & Gerold vom 10.11.2017 wurde der Stand
der Technik der Abwasserreinigungsanlage Lau-
terbach unter Berücksichtigung der tatsächlich der Klär-
anlage zufließenden Wassermengen nachgewiesen.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden mit Schreiben
des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom
14.11.2017 Nr. 42-6323.1 dem Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth zur gutachtlichen Stellungnahme vorge-
legt.

Das Gutachten der Wasserwirtschaft datiert auf den
11.12.2017 Nr. 2-4536.1-DLG-28057/2017.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft dürfen
unter Berücksichtigung der Angaben in den Antrags-
unterlagen folgende **Abflussmengen** am Ablauf der
Kläranlage nicht überschritten werden:

Trockenwetterabfluss 120 cbm/h
2.300 cbm/d

Mischwasserabfluss 172 cbm/h
(Abwassermenge je h)

Folgende **Abflusswerte** sind an der Einleitungsstelle
in das Gewässer **von der nicht abgesetzten, homo-
genisierten 2-h-Mischprobe** einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 80 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf
(BSB₅) 18 mg/l

Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) 5 mg/l
Vom 01. Mai bis 31. Oktober

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe
von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-
Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober 15 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 1 mg/l

Der Fremdwasseranteil liegt in einem Bereich von 25
% bis 50 %. An die Abwassereinleitung aus der Ab-
wasserreinigungsanlage sind aufgrund des über 25 %
liegenden Fremdwasseranteils weitergehende stren-
gere Anforderungen zu stellen.

**Bis 31.12.2025 ist eine Erfassung und Bewertung
des Zustands der Kanalisation anhand der ein-
schlägigen allgemein anerkannten Regeln der
Technik vorzunehmen und dem Landratsamt Dil-
lingen a.d.Donau vorzulegen.**

Die Erfordernisse zur Durchführung evtl. Sanierungs-
maßnahmen ergeben sich aus dem Schadensbild und
der Leistungsfähigkeit der Kläranlage.

Es handelt sich um eine bestehende Anlage, die im
Bestand aufgenommen und auf den Stand der Tech-
nik geprüft wurde.

Das Kläranlagengelände liegt außerhalb des vorläufig
gesicherten Überschwemmungsgebietes der Zusam.
Durch die Bauwerke der Kläranlage geht bei einem
HQ₁₀₀-Hochwasserereignis kein Retentionsraum ver-
loren. Der Wasserstand und der Wasserabfluss wer-
den bis zu einem HQ₁₀₀ nicht nachteilig verändert.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Prüfung wur-
den auch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie
berücksichtigt.

Der Vorfluter ist Teil des Oberflächenwasserkörpers
1_F076, Zusam von Einmündung Hegnenbach bis
Mündung in die Donau.

Im Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 sind keine Maßnahmen an Punktquellen vorgesehen.

Die Zusan ist nach der Wasserrahmenrichtlinie als Typ 2.2 „Kleine Flüsse des Alpenvorlandes“ eingestuft. Nach der Beurteilung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 ist ein Erreichen der Umweltziele für den guten chemischen Zustand und das „Gute ökologische Potential“ voraussichtlich bis 2027 als Bewirtschaftungsziel vorgegeben.

Es liegt für die Zusan (Messstelle Zusan) eine Gewässeruntersuchung im Zeitraum von 2008 bis 2017 vor. In allen Untersuchungen war die Einleitung aus der Kläranlage Lauterbach beinhaltet.

Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft sind in allen Untersuchungen die in Angang 1 der UVPVwV unter 1.2.2 genannten Kriterien für die Gewässergüteklasse II eingehalten.

Die Kläranlage Lauterbach entspricht nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 11.12.2017 Nr. 2-4536.1-DLG-28057/2017 dem Stand der Technik und den Anforderungen nach § 57 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Prüfung der Wasserwirtschaft ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Bestandteil der Abwasserbeseitigung ist auch die Entwässerung von Klärschlamm, soweit sie im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung steht (§ 54 Abs. 2 WHG).

Bei Belebungsanlagen mit gemeinsamer, aerober Schlammstabilisierung sind die Vorgaben nach ATV-DVWK-A 131 einzuhalten.

Bei Abwasserbehandlungsverfahren, die nicht unmittelbar zu einem ausreichend stabilisierten Schlamm führen, kann durch eine sogenannte kalte Faulung ein ausreichender Stabilisierungsgrad erreicht werden. Nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft ist aufgrund der durchgeführten Bewertung eine Schlammagerkapazität vor Ausbringung von mindestens 6 Monaten zu fordern.

Danach ist bei einer kalten Faulung von Überschussschlamm im Schlammstapelbehälter zur Reststabilisierung des Klärschlammes eine mittlere Aufenthaltszeit von mindestens 3 Monaten im Winter vorzusehen; bei kontinuierlicher Beschickung ist damit entsprechend eine Mindestlagerkapazität von etwa 6 Monaten notwendig. Im Sommer ist aufgrund der höheren Temperaturen eine Aufenthaltszeit von 2 Monaten ausreichend.

Bei einer Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten ist auch eine ausreichende Lagermöglichkeit bis zur nächsten Vegetationsphase für die Ausbringung des Klärschlammes zu gewährleisten (DWA-A 226)

Die Kläranlage Lauterbach entspricht nach der Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 11.12.2017 Nr. 2-4536.1-DLG-28057/2017 dem Stand der Technik und den Anforderungen nach § 57 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Prüfung der Wasserwirtschaft ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Für den Betrieb und die Erweiterung der Abwasseranlage ist nach § 60 Abs. 3 WHG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Es bedarf nach § 3 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde gem. § 3 a Satz 1 UVPG **festgestellt**, dass bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien **die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist**.

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 17.01.2018
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 22. Januar 2018
Leo Schrell, Landrat